

II- 80 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
 XIII. Gesetzgebungsperiode

Präs.: 7. Dez. 1971

No. 68/J

A n f r a g e

der Abg. DVw. J o s e e c k und Genossen
 an den Herrn Bundesminister für Finanzen,
 betreffend Erlaß des Bundesministeriums für Finanzen
 vom 18. Okt. 1971, Zl. 253.318-40/71.

Der oben zitierte Erlaß vom 18. Oktober 1971, der erst am 29. Oktober 1971 im Amtsblatt der österreichischen Finanzverwaltung erschienen ist, hat bei den Steuerpflichtigen Estfremden hervorgerufen. Bekanntlich findet zum 1. Jan. 1971 die Hauptfeststellung der Einheitswerte des Estriebsvermögens statt. Ein Großteil der Erklärungen zur Feststellung der Einheitswerte wurde bereits eingereicht.

In diesem Zusammenhang muß zunächst festgehalten werden, daß der 1. Jan. 1965 und der 1. Jan. 1968 ebenfalls Hauptfeststellungszzeitpunkte waren, wobei jedoch seinerzeit die entsprechenden Erlässe früher herausgegeben wurden, und zwar am 13. Mai 1965 bzw. am 26. Jan. 1968.

Abgesehen von der verspäteten Herausgabe unterscheidet sich der gegenständliche Erlaß auch inhaltlich von seinerzeitigen Erlässen. Während letztere bei voll abgeschriebenen beweglichen Anlagegütern den Ansatz in der Höhe von 15 % der Anschaffungs- oder Herstellungskosten bzw. der in der Schilling-Eröffnungsbilanz hierfür eingesetzten Werte angeordnet hatten, sieht der Erlaß vom 18. Oktober 71 diesbezüglich den Ansatz von mindestens 20 % vor.

Wie schon eingangs erwähnt, wurden die Erklärungen zur Feststellung der Einheitswerte des Estriebsvermögens zum Überwiegenden Teil bereits aus gefertigt und bei den Finanzämtern eingereicht. Da die Einheitswertbescheide zum 1. Jan. 1971 noch nicht erlassen wurden, ist anzunehmen, daß die Finanzämter zwecks ordnungsgemäßer Erstellung der Einheitswertbescheide in großer Zahl Eedenkenvorhalte im Sinne des § 161 Abs. 2 BAO hinausgeben und die Abgabepflichtigen verhalten werden, ihre Erklärungen entsprechend dem gegenständlichen Erlaß zu berichtigen.

./.

Eine derartige Vorgangsweise widerspricht der allseits als notwendig anerkannten Verwaltungsreform und verletzt den Grundsatz der Ökonomie der Steuereinhebung gröblich. Darüber hinaus erscheint die Erhöhung des Mindestsatzes von 15 auf 20 % ungerechtfertigt. Sollte hier als Rechtfertigung der Umstand geltend gemacht werden, daß die Wiederbeschaffungspreise in der Zwischenzeit stark angestiegen sind, so wäre dem entgegenzuhalten, daß ein Großteil der betroffenen Wirtschaftsgüter bereits seit der Erstellung der Schilling-Eröffnungsbilanz in den Betrieben vorhanden sind und weitere drei bzw. sechs Jahre vergangen sind, wobei in dieser Zeit die natürliche Abnutzung die Teilwerte sicherlich weiter vermindert hat.

Angesichts des oben geschilderten Sachverhaltes richten die unterzeichneten Abgeordneten an den Herrn Bundesminister für Finanzen die

A n f r a g e :

1. Warum wurde der zitierte Erlaß so spät herausgegeben, daß sowohl den Finanzbehörden als auch den steuerberatenden Experten erhebliche Schwierigkeiten entstanden sind?
2. Sind Sie bereit zu veranlassen, daß die Mindestbewertung wieder auf 15 % der Anschaffungs- oder Herstellungskosten bzw. der in der Schilling-Eröffnungsbilanz hierfür eingesetzten Werte herabgesetzt wird?